

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

**Vorab per E-Mail**

nicht eingetragener Verein  
"Königliche Reichsbank"  
Coswiger Straße 7  
06886 Lutherstadt Wittenberg

17.09.2014

GZ: Q 32-QF 5000-2014/0131(41752) - Go (Bitte stets angeben)  
2014/0887820

Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG vor Erlass förmlicher Maßnahmen  
nach §§ 37, 44c KWG

**Abteilung  
Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte**

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn | Germany

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach mir vorliegenden Informationen betreiben Sie - nachwievor - unerlaubt Bankgeschäfte, und zwar das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG).

Kontakt:  
Herr Gohr  
Referat Q 32  
Fon +49 (0)2 28 41 08-1853  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550  
poststelle@bafin.de  
www.bafin.de

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienstsitze:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28

**I.**

**1.**

Zum 13.09.2014, zu dem sämtliche nachfolgend zitierten Internetseiten durch den Unterzeichner abgerufen wurden, warben Sie - namentlich auf der Internetseite [www.reichsbank.org](http://www.reichsbank.org), auf die Sie an diversen Stellen in der Internetseite [www.koenigreichdeutschland.de](http://www.koenigreichdeutschland.de) verweisen - für Ihre Geschäfte wie folgt (Orthografie- und Grammatikfehler in den Zitaten wurden durch den Unterzeichner korrigiert):

*„Die ‚Königliche Reichsbank‘*

*ist die Staatsbank auf dem Gebiete des Staates Königreich Deutschland und steht für ein neues dauerhaft stabiles und unabhängiges Geld-, Finanz- und Bankenwesen.*

*Die ‚Königliche Reichsbank‘ richtet sich an den Bedürfnissen aller Menschen aus und arbeitet zinsfrei. Sie kann Zweigstellen errichten, die auf dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland keine Bankgeschäfte nach § 1 KWG tätigen dürfen. Sie dürfen keine öffentlichen Geschäftsbetriebe sein und gegenwärtig ausschließlich*

Seite 2 | 18

*bedingt rückzahlbare Gelder von Staatsangehörigen und -  
zugehörigen des Königreiches Deutschland annehmen.*

*Auf Anordnung des Obersten Souveräns bleibt die ‚Königliche  
Reichsbank‘ in der Schloßstr. 29 in Wittenberg bis auf Weiteres  
geschlossen.“*

Und weiter auf <http://reichsbank.org/de/aufgaben-ziele.html>:

*„Was ist die ‚Königliche Reichsbank‘?*

*Die ‚Königliche Reichsbank‘ ist die Staatsbank des Königreiches  
Deutschland. Sie ist nicht Teil des internationalen Finanzkartells  
und steht auch dann nicht unter Aufsicht der Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), wenn sie Zweigstellen in  
der Bundesrepublik Deutschland eröffnet. [...]*

*Was ist ihre Aufgabe?*

*Die Aufgabe der ‚Königlichen Reichsbank‘ ist es, den Staat König-  
reich Deutschland und seine Institutionen und Staatsbetriebe un-  
abhängig und kostenfrei mit Zahlungsmittel zu versorgen. Zudem  
gibt die ‚Reichsbank‘ als Staatsbank des Königreiches Deutsch-  
land die (eigene) Währung zins- und gebührenfrei aus. Die  
‚Reichsbank‘ ermöglicht auch den Zahlungsverkehr und steht den  
Staatbetrieben und Unternehmen beratend zur Seite.*

*Weitere Aufgaben sind:*

- *sämtlichen Zahlungsverkehr ausschließlich für Staats-  
angehörige oder Staatszugehörige in einem eigenen  
unabhängigen Verrechnungskreis zu leisten;*
- *die Sicherung der Gelder aller Anleger und Sparer;*
- *im Falle des Euroabsturzes leistet die Reichsbank den  
Umtausch von Euro in die neue Deutsche Währung  
entsprechend des Wechselkurses am Einzahlungstag;*
- *die neue Deutsche Währung auszugeben;*
- *der Aufbau eines neuen Finanzwesens;*
- *die Förderung neuer Technologien;*
- *die Förderung von Autarkie und Selbstversorgung in  
den Regionen;*
- *die Förderung des Mittelstandes;*

*Welche Ziele verfolgt die ‚Königliche Reichsbank‘?*

*Ziel ist es, ein neues dauerhaft stabiles und unabhängiges Geld-, Finanz- und Bankenwesen aufzubauen, das an den Bedürfnissen aller Menschen ausgerichtet ist und dabei zinsfrei arbeitet. [...]"*

Die Kontoöffnungsmöglichkeiten beschreiben Sie einerseits auf <http://reichsbank.org/de/leistungen.html>:

*„Wie kann ich ein Konto bei der ‚Königlichen Reichsbank‘ eröffnen?“*

*Dafür gibt es zwei Wege.*

*1. Sie kommen in eine unserer Filialen und eröffnen [...] ein Konto. Dabei werden zwei Nachweishefte (ähnlich eines Sparbuches) erstellt. Ein Nachweisheft nehmen Sie mit nach Hause. Sollten Sie eine Bareinzahlung oder Barauszahlung tätigen wollen, bringen Sie das Nachweisheft mit in die Filiale. Sie können jede weitere Ein- und Auszahlung auf Ihrem Nachweisheft auch über Ihr sonstiges Bankkonto geschehen lassen. Bitte beachten Sie dabei, dass bei einer Ein- und Auszahlung über Ihr Konto Ihr Nachweisheft von Ihnen selbst zu Hause zu führen ist und dass eine Kontobewegung über eine Systembank von dieser registriert wird. Vor einer Ersteinzahlung wird ein Kapitalüberlassungsvertrag abgeschlossen.*

*2. Eine weitere Möglichkeit ist folgende: Sie finden auf unserer Seite [reichsbank.org](http://reichsbank.org) einen Kapitalüberlassungsvertrag. Die Sparkontoeröffnung mithilfe eines Nachweisheftes gilt nur in Verbindung mit diesem Kapitalüberlassungsvertrag. Sie drucken und füllen ihn aus, datieren ihn mit dem Datum des Ausdruckes oder spätestens mit dem Datum Ihrer Erstüberweisung und unterschreiben ihn eigenhändig. Nach der Erstüberweisung (Kontoverbindung) und dem bei Uns eingegangenen vollständig korrekt ausgefüllten Kapitalüberlassungsvertrag erhalten Sie per Post zwei Nachweishefte zugesandt. Diese enthalten schon den eingetragenen Betrag Ihrer Erstüberweisung und eine Einzahlungsbestätigung [...]. Sie tragen in den Nachweisheften noch Ihre Daten ein, unterschreiben beide Nachweishefte und senden uns das Nachweisheft mit der Aufschrift ‚Kasse‘ zu. Ihr eigenes ‚Inhaber‘-Nachweisheft behalten Sie für die weitere Führung Ihres Nachweisheftes bei sich zu Hause."*

und andererseits auf <http://reichsbank.org/de/Konto-eroeffnen.html>:

*„Eröffnung eines Kontos*

*Dafür gibt es zwei Wege.*

*1. Konto-Eröffnung in der Filiale der Königlichen Reichsbank*

*Besuchen Sie uns in der Königlichen Reichsbank und eröffnen bei einem unserer Mitarbeiter ein Spar-Konto. Bringen Sie dafür einen gültigen Identitätsnachweis mit (Identitätskarte, Personalausweis, Reisepaß). Es werden zwei Kontohefte erstellt und vor einer Ersteinzahlung wird ein KÜV (Kapitalüberlassungsvertrag) abgeschlossen. Ein Kontoheft nehmen Sie mit nach Hause, eines verbleibt in unserer Filiale. [...]*

*Auf Anordnung des Obersten Souveräns bleibt die ‚Königliche Reichsbank‘ in der Schloßstr. 29 in Wittenberg bis auf Weiteres geschlossen.*

*2. Konto-Eröffnung von zu Hause aus:*

*Im Internet finden Sie auf unserer Seite [reichsbank.org](http://reichsbank.org) einen KÜV. Diesen drucken Sie sich aus. Tragen Sie Ihre Daten vollständig ein und unterschreiben Sie eigenhändig. Tätigen Sie eine Erstüberweisung in Höhe der Summe, welche Sie auf dem KÜV eingetragen haben, auf das Konto der Königlichen Reichsbank (Kontoverbindung). Bitte beachten Sie, dass eine Konto-Eröffnung mit einer Mindesteinzahlung von 20 € verbunden ist. Gleichzeitig senden Sie uns Ihren ausgefüllten KÜV und die Kopie eines gültigen Identitätsnachweises (Identitätskarte, Personalausweis, Reisepaß) an die Adresse der Königlichen Reichsbank.*

*Hinweis! Datieren Sie den KÜV (Kapitalüberlassungsvertrag) auf den Tag, an welchem Sie diesen ausgedruckt haben. Spätestens aber auf das Datum Ihrer Erstüberweisung. Da wir Gelder nur mit Nachrangabrede annehmen dürfen, ist es erforderlich, dass der Kapitalüberlassungsvertrag vor oder zeitgleich mit der Erstüberweisung abgeschlossen wird.*

*Nachdem wir Ihre Erstüberweisung und den korrekt ausgefüllten Kapitalüberlassungsvertrag erhalten haben, senden wir Ihnen zwei Kotohefte zu. [...]*

*Tragen Sie nun Ihre Daten in diese 2 Kontohefte ein, unterschreiben beide und senden uns das Nachweisheft mit der Aufschrift ‚Kasse‘ zurück an die Adresse der Königlichen Reichsbank. Das Kontoheft ‚Inhaber‘ behalten Sie für die weitere Führung bei sich zu Hause.“*

Seite 5 | 18

Weiter bieten Sie ein sogenanntes „Online-Konto“ an, dessen Eröffnung Sie wie folgt beschreiben:

*„Eröffnung eines Online-Kontos*

*Um mit Ihrem Guthaben auch Online-Zahlungen zu tätigen, haben Sie die Möglichkeit, sich ein Online-Konto anlegen zu lassen. Auf dieses können Sie sich Guthaben (Euro oder Engel) von Ihrem Spar-Konto hochladen lassen.*

*Dieses Guthaben wird in unsere elektronische Währung E-Mark umgewandelt. Mit dieser Währung können Sie zum Beispiel steuerfrei auf unserem Online-Marktplatz KaDaRi.de einkaufen und anderweitig untereinander Geschäfte tätigen. Denn jeder, der ein Online-Konto auf der Reichsbank hat, ist mindestens ein Staatszugehöriger des Königreiches Deutschland. Somit bewegen wir uns in unserem eigenen geschlossenen Rechtsrahmen unabhängig von anderen Banken, Staaten und der BRD.*

*Wie eröffne ich ein Online-Konto?*

*Sie können Ihr Spar-Konto und Online-Konto mit uns gemeinsam in unserer Filiale eröffnen oder Sie laden sich den KÜV (Kapitalüberlassungsvertrag) herunter und unternehmen die Eröffnung bequem von zu Hause aus.*

*Beim Ausfüllen des KÜV haben Sie die Möglichkeit, ein Online-Konto anzufordern. Dazu setzen Sie einfach ein Kreuz bei ‚Antrag auf Eröffnung eines Online-Kontos und KaDaRi.de-Zugang‘.*

*Die genauen Schritte dazu finden Sie unter ‚Konto eröffnen‘.*

*Sie haben bereits ein Spar-Konto...*

*...und möchten zusätzlich ein Online-Konto eröffnen? Dann besuchen Sie uns in unserer Filiale oder schreiben Sie uns eine E-Mail an [info@reichsbank.org](mailto:info@reichsbank.org) mit dem Betreff: Online-Konto. Senden Sie uns...*

*[...]“*

Das „Online-Konto“ vergleichen Sie auf der unter <http://reichsbank.org/de/anleitungen.html> abrufbaren „Erläuterung zur Zertifizierung“, in der Sie dieses „Online-Ausgleichskonto“ nennen, mit einem Girokonto bzw. Onlinebanking.

Im auf der gleichen Internetseite abrufbaren „Leitfaden zur Benutzung des Online-Ausgleichs“, in dem Sie das „Online-Konto“ wiederum „Online-Ausgleich“ nennen, beschreiben Sie dessen Funktionsweise. Der Präsentation zufolge erhalten Anleger auf der Startseite nach dem Einloggen eine Übersicht über die aktuell benötigte TAN-Nummer und ihr der-

Seite 6 | 18

zeitiges Guthaben. Darüber hinaus können Anleger auf der Seite „*Umsatzanzeige*“ eine dem üblichen Kontoauszug zugelassener und beaufsichtigter Geschäftsbanken nachgebildete Kontoübersicht anzeigen lassen. Über das Menüfeld „*Überweisung*“ ermöglichen Sie Ihren Anlegern, Gelder an Dritte zu überweisen.

Die vermeintlichen Vorteile Ihres Instituts beschreiben Sie auf <http://reichsbank.org/de/vorteile.html> wie folgt:

*„Vorteile*

*Die Königliche Reichsbank ist als Staatsbank des Königreiches Deutschland voll souverän und unabhängig gegenüber den internationalen Bankenkartells. Außerdem ist die rechtliche Ausgestaltung der Königlichen Reichsbank so geartet, dass eine Aufsicht und Zuständigkeit der BRD wegfällt, selbst wenn die BRD das Königreich Deutschland nicht als Staat anerkennt. So sind Ihre Gelder beobachtungsfrei und sicher aufgehoben.*

*Ihre Vorteile auf einen Blick:*

- *kostenfreie Kontoeröffnung*
- *kostenfreie Kontoführung*
- *kostenfreier Umtausch des Euro in Guthaben auf der Königlichen Reichsbank*
- *Sicherheit vor Einsicht und Eingriff anderer Staaten und der BRD*
- *vollständige Pfändungsfreiheit*
- *Zinsfreiheit*
- *Steuerfreiheit für alle über die Königliche Reichsbank abgewickelten Geschäfte*
- *kostenfreier Online-Zahlungsverkehr*
- *eigener Wirtschafts- und Verrechnungskreis*

*[...]“*

Zum von Ihnen verwendeten „*Kapitalüberlassungsvertrag*“ (nachfolgend KÜV), auf dessen Grundlage Sie die Anlegergelder annehmen, schreiben Sie auf <http://reichsbank.org/de/kapitalueberlassungsvertrag.html>:

*„Erläuterungen zum Kapitalüberlassungsvertrag der ‚Königlichen Reichsbank‘*

*Der Kapitalüberlassungsvertrag gibt der ‚Königlichen Reichsbank‘ die Sicherheit, dass sie nicht allen Anlegern gleichzeitig ihr gesamtes, auf der ‚Reichsbank‘ eingelegtes, Kapital augenblicklich zurückzahlen muss. Das Recht des Kapitalanlegers, es zurückzufordern, tritt im Rang hinter die Interessen des Königreiches zurück. Das bedeutet, dass Sie es nur zurück erhalten können, wenn es verfügbar ist und die Rückforderung nicht zur Insolvenz oder rechnerischen Überschuldung des Königreiches führen würde. Dabei liegt die Rückzahlung des Kapitals vollständig im freien Ermessen des Kapitalempfängers.*

*Diese Klausel ermöglicht es beispielsweise Infiltratoren und Saboteuren nicht, durch eine größere Einlage mit dem Auftrag, Sachwerte zu generieren, und einer dann darauffolgenden Rückforderung des Kapitals, sich die Sachwerte anzueignen oder die Aufbauarbeiten zur Schaffung eines neuen Gemeinwesens und Gemeinschaftsvermögens durch die ‚Königliche Reichsbank‘ zu untergraben, oder auch das Königreich Deutschland finanziell auszubluten.*

*Sicher wird sich die ‚Königliche Reichsbank‘ bemühen, jede Rückforderung von Kapital zu leisten und aus diesem Grunde wird es auch eine Mindestreserve als Rücklage geben, die höher ist als die Einlagensicherung der etablierten Banken. Bei den etablierten Banken würde es wohl zur Insolvenz der Bank führen, wenn auch nur 10 % aller Anleger gleichzeitig ihr Kapital zurückfordern würden. Nur weil Sie den etablierten Banken noch vertrauen und nicht in großen Zahlen ihre Sparguthaben zurückfordern, ist das Bankensystem noch nicht zusammengebrochen. Über das unbestimmte Pfandrecht, welches Sie den Banken über die AGBs eingeräumt haben, können sich diese im Ernstfall jedoch auch bei ihren Sparern bedienen.*

*Der §1 des Kreditwesengesetzes spricht bei Bankgeschäften von ‚unbedingt rückzahlbaren Geldern des Publikums‘. Durch den Kapitalüberlassungsvertrag arbeitet die ‚Königliche Reichsbank‘ ausschließlich mit bedingt rückzahlbaren Geldern von Staatsangehörigen oder Staatsangehörigen.*

*Eine Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung des Kapitals besteht also aufgrund der sogenannten Nachrangabrede nicht. Es wird von der ‚Königlichen Reichsbank‘ erst dann zurückgezahlt, wenn es geleistet werden kann.*

*Dieser spezielle Kapitalüberlassungsvertrag bewirkt zudem, systemunabhängig und aufsichtsfrei tätig zu sein, erwirkt also die Unzuständigkeit des bestehenden Systems. Er gibt der ‚Reichs-*



*bank' sichere Unabhängigkeit, selbst wenn die Bankenaufsicht meinen würde, dass das Königreich Deutschland kein Staat wäre. Diese Ausgestaltung bewirkt auch die Unzuständigkeit des gesamten europäischen Banken- und Rechtssystems. Das heißt, niemand hat das Recht Einsicht zu nehmen. Um das durchzusetzen, werden wir in Zukunft viele wirksame neue Sicherheitsmaßnahmen ergreifen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies erforderlich ist.*

*Bei einem Absturz des Euro werden die Euroeinlagen der Sparer automatisch in die neue Deutsche Währung umgewandelt. Damit haben Sie weiterhin die Möglichkeit, Sachwerte für Ihr überlassenes Kapital zu erhalten. Gewährsgeber ist das Königreich Deutschland. Wir [...] haben ein dezentral organisiertes eigenes Zahlungsverkehrssystem ähnlich einer OnlineBank errichtet. Damit können Sie steuer- und beobachtungsfrei Zahlungsgeschäfte tätigen. Bevor Sie jedoch ein Onlinekonto erhalten, müssen Sie ein Sparkonto mit dem Kapitalüberlassungsvertrag bei der ‚Königlichen Reichsbank‘ eröffnet haben. So ist sichergestellt, dass die etablierten Systemstrukturen keine Eingriffs- und Einsichtsrechte haben.*

*Sie sind angehalten zu entscheiden wem sie vertrauen. Sollten Sie dem etablierten Finanz, Geld- und Bankensystem weiter vertrauen, belassen Sie Ihr Geld auf deren Banken. Sollten Sie den Tätigkeiten der ‚Königlichen Reichsbank‘ vertrauen, haben Sie mit dieser die Möglichkeit, Ihre Ersparnisse dauerhaft zu sichern.*

*Wir veröffentlichen diesen Kapitalüberlassungsvertrag erst jetzt, da dieser die Möglichkeit des Missbrauchs ermöglicht. Es ist damit möglich, das anvertraute Geld tatsächlich völlig legal langfristig zu veruntreuen und sich mit dem Geld strafverfolgungssicher ins Ausland abzusetzen. [...]*

*Der KÜV steht zurzeit nicht zur Verfügung.*

*Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an unsere Mitarbeiter."*

Der ursprünglich auf der Internetseite eingebettete Link, unter dem der KÜV als PDF abrufbar war, war zum 13.09.2014 nicht abrufbar.

Unter <http://reichsbank.org/de/anlageprojekte.html> bieten Sie weitere „Anlageobjekte“ an, mit denen Anleger sich über „partiarische Darlehen“ an „Projekten“ beteiligen können. Der zugrundeliegende „Vertrag über ein partiarisches Darlehen“ ist nachwievor auf besagter Internetseite abrufbar. Die darin enthaltene Nachrangklausel hat folgenden Inhalt:



*„§ 3 Nachrangigkeit*

*(1) Im Falle der Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers wird hiermit die Nachrangigkeit des Darlehens gegenüber den Forderungen sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers mit Ausnahme solcher Gläubiger, die selbst eine entsprechende Nachrangigkeitserklärung für ihre Forderungen abgegeben haben, ausdrücklich und abschließend vereinbart.*

*(2) Zudem darf die Rückzahlung des Darlehens nicht zur rechnerischen Überschuldung oder Insolvenz des Königreiches Deutschland oder des Darlehensnehmers führen. Die Interessen des Darlehensgebers treten dabei im Rang hinter die Interessen des Königreiches Deutschland und die des Darlehensnehmers zurück.*

*(3) Die auf die Forderung aus diesem Darlehen entfallende Ausgleichsquote bleibt ein nachrangiges Darlehen, für das die Bestimmungen dieses Darlehensvertrages weitergelten. Eine Tilgung darf erst nach Erfüllung des Ausgleichs gegenüber den nicht nachrangigen Gläubigern erfolgen.“*

Unter <http://reichsbank.org/de/faq.html> haben Sie diverse typisierten Anleherfragen und standardisierte Antworten hierzu veröffentlicht:

*„Was ist die ‚Königliche Reichsbank‘?*

*Die ‚Königliche Reichsbank‘ ist die Staatsbank des Königreiches Deutschland. Sie ist nicht Teil des internationalen Finanzkartells und steht auch dann nicht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), wenn sie Zweigstellen in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet.*

*Alle Zweigstellen im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich für die Staatsangehörigen und Staatszugehörigen des Königreiches Deutschland geöffnet. Es sind keine öffentlichen Ladengeschäfte. Die ‚Königliche Reichsbank‘ ist in der Ordnung der Bundesrepublik Deutschland also lediglich eine nicht öffentliche Anlaufstelle, welche diesen Eigennamen einer königlich aussehenden Sitzbank verdankt. In der ‚Königlichen Reichsbank‘ werden Bücher, Kunstgegenstände, Werbeartikel des Königreiches Deutschland, Marmor und auch eine königlich aussehende Sitzbank verkauft oder verschenkt.“*

*„Was sind die Hauptzwecke der ‚Königlichen Reichsbank‘?*

*Die gegenwärtigen Hauptzwecke und Aufgaben der ‚Reichsbank‘ sind:*

- [...]

Seite 10 | 18

- *die Sicherung der Einlagen der Anleger*
- *die Wahrung der Anonymität der Anleger*
- *die Verhinderung der Enteignung der Sparkonteninhaber wie in Zypern*
- *der Umtausch der Einlagen in die neue Deutsche Währung des Staates Königreich Deutschland im Falle des Euroabsturzes*
- *die Emission der Neuen Deutschen Mark für die Sparkontenanleger im Falle des Euroabsturzes*
- *[...]"*

*„Welchen Service bietet die ‚Königliche Reichsbank‘?*

*Sie können zurzeit lediglich Ihre Ersparnisse mithilfe eines Nachweisheftes (ähnlich eines Sparbuches) bei uns sicher anlegen. Gegenwärtig bieten wir noch kein Girokonto für den alltäglichen Zahlungsverkehr an. Dies wird sich ändern, wenn sich eine Vielzahl von Anlegern diesen Service wünscht. [...]"*

*„Ist eine Golddeckung geplant?*

*Ein Goldstandard ist nicht geplant, sondern eine Hinterdeckung mit Sachwerten, die einen Mehrwert zu erzeugen imstande sind."*

*„Sind die Gelder der Sparer in der ‚Königlichen Reichsbank‘ sicher angelegt?*

*Ja. Sicherer als in jeder anderen ‚Bank‘ und das hat viele Gründe. Ein Unsicherheitsfaktor ist die Verletzung des geltenden Rechtes durch die bundesdeutschen Institutionen, vor allem der eingetragenen Firma ‚Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht‘ (BaFin). [...]"*

*„Warum sind alle Gelder dort so sicher und was sind weitere Vorteile der ‚Königlichen Reichsbank‘?*

*Die BaFin nahm bereits vor vielen Jahren eine Prüfung der ‚Kooperationskasse‘ des Vereins NeuDeutschland vor und bestätigte schriftlich ihre eigene Unzuständigkeit aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung der Kooperationskasse. Diese spezielle rechtliche Ausgestaltung hat sich über viele Jahre sehr bewährt.*

*Sie ist Garant für dauerhafte Stabilität und Unabhängigkeit. Die gleichen Ausgestaltungsprinzipien werden zu Ihrer Sicherheit auch in der ‚Königlichen Reichsbank‘ angewendet. Die Aufsichtsfreiheit garantiert, dass niemand erfahren kann, wer auf der ‚Königlichen Reichsbank‘ wie viel Geld angelegt hat.*

*Zudem garantiert die Nichtteilnahme am internationalen Bankenverbund und die bestehende Unabhängigkeit, dass sämtliche Unsicherheiten der ‚normalen‘ Banken keinen Einfluss auf die ‚Königliche Reichsbank‘ haben. Rechtliche Eingriffsmöglichkeiten der Bundesrepublik oder der EU-Gesetzgebung bestehen nicht. Somit kann auch niemand aus der EU oder der Bundesrepublik Ihr Konto oder Guthaben pfänden.*

*Zusammengefasst gilt:*

- *die dauerhaft vollständige Anonymität der Anleger ist gewährleistet;*
- *sämtliche Euroanlagen werden beim Absturz des Euro in die neue deutsche Währung getauscht;*
- *der offizielle Wechselkurs der neuen deutschen Währung in Euro zum Anlagezeitpunkt Ihrer Euroanlage bestimmt den Umtauschkurs beim Euroabsturz. [...]*
- *Anlegergelder werden zudem in stabilen Sachwerten gesichert, die einen Mehrwert zu erzeugen imstande sind. Der deutsche Staat Königreich Deutschland garantiert, dass diese Sachwerte nicht enteignet, zwangsbelastet oder gepfändet werden können;*
- *der deutsche Staat Königreich Deutschland ist der Gewährsgeber für das Recht auf Leistung und Gegenleistung und gewährt die Sicherheit Ihrer Einlagen bei der ‚Königlichen Reichsbank‘;*
- *der deutsche Staat Königreich Deutschland gewährt bei flächendeckender Umsetzung der Prinzipien des Königreiches Deutschland die dauerhafte Stabilität und Inflationsfreiheit der eigenen Währung.“*

*„Wie hoch ist die geplante Mindestreserve der ‚Reichsbank‘?*

*Die Mindestreserve richtet sich nach den Großanlegern. Es sollten möglichst mindestens ein Großanleger und ein großer Teil der Kleinanleger bedient werden können.*

*Die üblichen Banken haben einen Einlagensicherungsfond der unter 10% auf die Gesamteinlagen beträgt. Die ‚Königliche Reichsbank‘ möchte da mehr Sicherheit bieten und in etwa 20 % der Gesamteinlagensumme bar vorrätig halten um diese kurzfristig auszahlen zu können. Der Rest ist in stabilen Sachwerten gesichert und kann mittelfristig wieder zur Verfügung stehen.“*

*„Auf welcher Deckungsgrundlage wird die Neue Deutsche Mark ausgegeben?*

*Die Neue Deutsche Mark wird nur ausgegeben (emittiert), wenn ihre Ausgabe mit der Schaffung eines Sachwertes in Verbindung steht, welcher sich im Eigentum des Königreiches Deutschland befindet und der in der Lage ist, einen Mehrwert zu erzeugen.*

*So ist gewährleistet, dass für jedes ausgegebene Zahlungsmittel auch ein Sachwert existiert und das Recht auf Konsum oder das Recht, für eine zuvor erbrachte Leistung eine Gegenleistung einzufordern, gewährt werden kann. Gewährleistungsgeber für diese Rechte ist der Herausgeber der Währung – der neue deutsche Staat Königreich Deutschland.“*

*„Wie wird eine Geldanlage in der ‚Reichsbank‘ des Königreiches Deutschland behandelt?*

*Jede Anlage von Geld in Euro gilt nur in Verbindung mit einem speziellen [KÜV] oder einem speziellen Beteiligungsvertrag, einem sogenannten partiarischen Darlehen. Zudem ist mindestens eine Zugehörigkeit zum Königreich Deutschland und eine Mitgliedschaft im Verein NeuDeutschland zu erklären. Der [KÜV] hat zum Inhalt, dass die Interessen des Königreiches Deutschland Vorrang vor den Interessen des Kapitalanlegers haben und beispielsweise die volle Höhe der Anlagesumme vor der vereinbarten Mindestanlagezeit nur zurückgefordert werden kann, wenn es von der ‚Reichsbank‘ tatsächlich geleistet werden kann. Das Beteiligungsdarlehen gewährt dem Anleger eine Gewinnbeteiligung von mindestens 2 und höchstens 9% der jeweiligen*

*Darlehenssumme und kann nur in festen Summen von 1000,- oder einem Vielfachen von 1000,- vertraglich vereinbart werden. Zwingend erforderlich sind immer eine Mitgliedschaft im Verein NeuDeutschland und mindestens eine Erklärung der Zugehörigkeit zum Königreich Deutschland.*

*Diese Nachrangabrede und auch der spezielle Beteiligungsvertrag haben außerdem zur Folge, dass die [...] BaFin keine Zuständigkeit für die ‚Königliche Reichsbank‘ ableiten kann, selbst wenn die ‚Reichsbank‘-Filialen in der Bundesrepublik errichtet worden sind.*

*Praktisch ist es so, dass jeder Anleger ein Heft erhält, welches er selbst zu Hause führen kann. Ein Heft wird in der ‚Reichsbank‘ geführt. Eine Ein- oder Auszahlung kann in bar in der ‚Reichsbank‘ geleistet werden oder auf einem angegebenen Konto erfolgen. Vor einer Ersteinzahlung ist der ‚Bank‘ der ausgefüllte und unterschriebene [KÜV] zuzusenden. Jede weitere Ein- oder Auszahlung kann in bar in einer Filiale der ‚Reichsbank‘ oder auch über das angegebene Konto der ‚Reichsbank‘ und das des Anlegers geleistet werden.*

*Da dem Königreich Deutschland selbst die Kreditaufnahme und jegliche Verschuldung verboten ist, kann das Königreich selbst keine Beteiligungsdarlehen annehmen. Ein Unternehmer, der Staatsangehöriger im Königreich ist, kann dies jedoch. So ist auch immer ein Verantwortungsträger für Ihre Beteiligung ersichtlich, den Sie persönlich kennenlernen können. [...] Die ‚Königliche Reichsbank‘ stellt in dem Falle lediglich die Infrastruktur für die Sicherung Ihrer privaten Geldanlage zur Verfügung, und das Königreich Deutschland sorgt für die Überwachung der ordnungs- und vertragsgemäßen Durchführung. Bei Unstimmigkeiten haben alle Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör vor einem staatlichen Gericht innerhalb der Ordnung des Königreiches Deutschland oder einem Einzelrichter des Königreiches Deutschland. So sind Ihre Gelder anonym und sicher angelegt [...].“*

*„Wie und aus welchen Mitteln wird die ‚Königliche Reichsbank‘ die Rück-/Auszahlung in den Monaten vor dem Euroabsturz leisten?“*

*Bis das geschieht, wird die ‚Reichsbank‘ über die geschaffenen Staatsbetriebe vermehrt Eigenmittel und Sachwerte geschaffen haben. Aus diesen selbsterschaffenen Eigenmitteln können die Einlagen der Anleger ausgezahlt werden, selbst wenn die ‚Reichsbank‘ einen großen Teil der Anlegergelder in staatseigene*

*Unternehmen, Grund und Boden, Gebäude usw. investierte. Zudem hat jeder Kapitalanleger die Möglichkeit, Genussrechte oder andere Leistungen des Staates in der Höhe seiner Einlagen zu erhalten."*

*„Wird der KÜV abgeschafft, sobald die Souveränität des Königreiches Deutschland anerkannt wurde?*

*Der [KÜV] kann nur dann abgeschafft werden, wenn die Einlagensumme der ‚Reichsbank‘ gleichzeitig ALLE Guthaben übertrifft. Das ist nur möglich, wenn der Staat selbst das Bruttoinlandsprodukt in seiner Höhe bestimmt und seine Guthaben die gesamten Guthaben der Anleger übersteigen, und er so als Gewährsgeber für eine tatsächliche unbedingte Rückzahlbarkeit auftreten kann. Die ‚unbedingte Rückzahlbarkeit‘ in der Formulierung des Kreditwesengesetzes ist eine Lüge, die nicht tatsächlich eingehalten werden kann, es sei denn, man druckt das Geld und inflationiert damit alle Guthaben sämtlicher Anleger."*

## **2.**

Die unter <http://kadari.de/info/agb.htm> abrufbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen des „kadari-Onlineshops“ haben folgenden Inhalt:

*„Die Onlineplattform ‚kadari.de‘ bietet die Möglichkeit, Produkte/Dienstleistungen u.ä. in einem unabhängigen und geschlossenen Verrechnungskreislauf mit eigenem rechtlichen Rahmen zu verkaufen und zu kaufen. Das Königreich Deutschland (nachfolgend KRD genannt) bietet diesen Rahmen an. [...]*

### **§1**

*Berechtigt Geschäfte zu tätigen und/oder Dienste, in welcher Form auch immer, in Anspruch zu nehmen, sind juristische (staatszugehörig, staatsangehörig, Staatsbetrieb) und natürliche Personen (Staatszugehörige, Staatsangehöriger, Staatsbürger, Mitglied der Deme). Staatszugehöriger werden Sie, in dem Sie die Zugehörigkeitserklärung ausfüllen.*

### **§2**

*Um mit ‚kadari.de‘ interagieren zu können ist das Folgende erforderlich:*

*<http://koenigreichdeutschland.de/de/staatszugehoerigkeit.html>  
Sie eröffnen mit einer Guthabeneinzahlung ein kostenloses Sparheft in Verbindung mit einem Kapitalüberlassungsvertrag bei der ‚Königlichen Reichsbank‘ (nachfolgend KRB genannt). Gleichzeitig erhalten Sie eine Zugangsberechtigung bei ‚kadari.de‘.*

*Sie erhalten ein Girokonto und wechseln ihr gesamtes oder ei-*

*nen Teil ihres Guthabens in E-Mark um. Ihr Guthaben im Sparheft wird um diesen Betrag minimiert. Sie melden sich mit ihren Zugangsdaten bei „kadari.de“ an und können sofort die Vorteile nutzen.*

*Alle Geschäfte/Dienstleistungen u.ä. werden ausschließlich über die ‚Königlichen Reichsbank‘ in E-Mark abgerechnet. E-Mark ist die Onlinewährung des KRД. Sie besteht unabhängig von allen anderen Zahlungsmitteln und Wirtschaftskreisläufen. Sie ergänzt diese im Bereich des Onlineverrechnungskreises. E-Mark erhalten Sie durch Überweisung Ihrer auf dem Sparheft befindlichen Guthaben auf ihr Girokonto der KRB. Einmal in E-Mark umgewandeltes Guthaben kann nicht wieder bar ausgezahlt werden. Sie können privatrechtlich mit anderen Nutzern einen Vertrag eingehen, wenn Sie E-Mark in Euro tauschen möchten.*

*§3 Zustandekommen eines Vertrages, Speicherung des Vertragstextes*

*[...]*

*2) [...] Die Bestellung setzt ein aktiviertes Konto bei ‚kadari.de‘ und ein E-Mark Guthaben bei der KRB voraus und erfolgt in folgenden Schritten:*

*[...]*

*§4 Preise, Versandkosten, Zahlung, Fälligkeit*

*[...]*

*Alle Geschäfte, sei es zwischen „kadari.de“ und Marktplatzbenutzer oder Marktplatzbenutzer und Marktplatzbenutzer werden über das Girokonto der KRB in E-Mark abgerechnet.*

*§5 Lieferung, Eigentumsvorbehalt*

*[...]*

*Wir versenden die Bestellung binnen eines Tages, sobald wir den Zahlungseingang auf unserem Girokonto festgestellt haben. In Ausnahmefällen kann es zu einer geringfügigen Verzögerung kommen.*

*Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.*

*[...]“*



Seite 16 | 18

Sie betreiben mit Ihren „Konten“ und den „*partiarischen Darlehen*“ in erlaubnispflichtiger Weise das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG.

Das Einlagengeschäft betreibt insbesondere, wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, unbedingrt rückzahlbare Gelder des Publikums annimmt. Dies ist sowohl mit den auf der Grundlage des KÜV (nachfolgend unter 1.) als auch der „*partiarischen Darlehen*“ (nachfolgend unter 2.) der Fall.

Sowohl für die „*partiarischen Darlehen*“, als auch für die „Konten“ ist festzustellen, dass Sie im Inland tätig sind. Ihre Anlegerschaft besteht nahezu ausschließlich aus Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Darüber hinaus handelt es sich bei Ihren Anlegern auch um Publikum im Sinne der Norm; dass die Anleger auch zwangsweise Mitglieder in diversen Vereinen des Herrn Fitzek werden müssen, steht dem nicht entgegen. Sie sind auch gewerbsmäßig tätig, da Ihre Geschäftstätigkeit auf Dauer angelegt ist, wie die von Herrn Benjamin Michaelis im Parallelvorgang Q 32-QF 5000-2013/0088 (44590) am 01.09.2014 übersandten KÜVs belegen. Sie handeln auch mit Gewinnerzielungsabsicht, da Sie im Internet behaupten, mit den Anlegergeldern einen „*Mehrwert*“ generieren zu wollen.

Ich habe Herrn Peter Fitzek - der als Alleinhandelder nach § 54 Bürgerliches Gesetzbuch persönlich für Ihre Handlungen haftet - bereits mit bestandskräftigem Bescheid vom 19.07.2013 im Parallelvorgang Q 32-QF 5000-2013/0088 (44590) - Go untersagt, mit der „*Königlichen Reichsbank*“ das Einlagengeschäft zu betreiben. Ferner habe ich ihm mehrfach dargelegt, dass der KÜV in keiner mir bekannten Formulierung geeignet ist, den Rückzahlungsanspruch Ihrer Anleger in einer Weise zu bedingen, die den Tatbestand des Einlagengeschäfts ausschliesse. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die dortigen Ausführungen. Da ich sämtliche Schreiben in der Angelegenheit auch an Ihre Faxnummer gesendet habe, sind Ihnen diese bekannt.

Die auf der Grundlage des KÜV angenommenen Gelder sind - wie schon mehrfach dargelegt - unbedingrt rückzahlbar. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn insbesondere ein Anleger ohne Erfahrung in Fragen der Unternehmensfinanzierung oder des Insolvenzrechts die mit einer Nachrangklausel einhergehende Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion erkennen könnte und das damit verbundene unternehmerische Geschäftsrisiko sowie das aus diesem Geschäftsrisiko

Seite 17 | 18

folgende Totalverlustrisiko bewusst in Kauf genommen hätte. Hierfür habe ich weiterhin keinerlei Anhaltspunkte.

Allein dass Sie in Ihrer Werbung (s.o.) die Wirkung einer (ohnehin schon wegen ihrer Formulierung untauglichen) Nachrangklausel derart uminterpretieren, dass die totalverlustbedrohten Anlegergelder bei Ihnen sicherer seien, als eine Einlage bei einer zugelassenen und beaufsichtigten Bank, schließt es nach objektiven Maßstäben aus, dass ein durchschnittlicher Anleger das mit dem KÜV einhergehende Risiko erkennen kann und somit bereit ist, den vollständigen Verlust seiner Einlage zu riskieren.

Auch sonst fehlt Ihrem Internetauftritt die Transparenz, die erforderlich wäre, damit Anleger das mit Ihrem wahlweise „Konto“, „Sparheft“, „Kontoheft“ oder „Sparbuch“ genannten Anlageangebot einhergehende unternehmerische Risiko (so Ihre Nachrangklausel wirksam wäre) mit der gebotenen Deutlichkeit erkennen könnten. Auch die Verwendung bankwirtschaftlicher Fachbegriffe und nicht zuletzt Ihre Unternehmensbezeichnung als „Bank“ lassen darauf schließen, dass Sie bei Anlegern gezielt und gewollt den Eindruck erwecken wollen, es handele sich bei Ihrem Unternehmen um eine „normale“ Bank, die eben nur nicht beaufsichtigt werde. Ein durchschnittlicher Anleger kann so nicht erkennen, dass Ihre Anlageangebote tatsächlich hochspekulativ sind.

Gerade in Bezug auf den „Online-Ausgleich“ hatte ich dies Herrn Fitzek bereits mit meinem Anhörungsschreiben vom 26.06.2013 zur o.g. Untersagungsverfügung vom 11.07.2014 dargelegt.

Dass Sie vereinzelt auf das mit der Verwendung einer Nachrangklausel einhergehende Verlustrisiko hinweisen, führt angesichts der insgesamt festzustellenden Widersprüchlichkeit Ihrer Internetwerbung nicht zu einer hinreichend transparenten und deutlichen Aufklärung der Anleger.

### **III.**

Sie betreiben weiterhin das Einlagengeschäft. Weder haben Sie mir die Rückzahlung der Einlagen Ihrer Anleger nachgewiesen, noch kann ich feststellen, dass Sie Ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt hätten. Schon allein, dass Sie den kurzfristig durch „Königliche Reichsb...“ ersetzten Schriftzug „Königliche Reichsbank“ zwischenzeitlich wieder an der Fassade Ihrer Filiale in der Wittenberger Innenstadt angebracht haben, belegt, dass Sie Ihre Geschäftstätigkeit fortsetzen.

Seite 18 | 18

Darüber hinaus haben Sie - nachwievor - keine Erlaubnis für den Betrieb des Einlagengeschäfts. Ich hätte daher Anlass, Ihnen als nicht eingetragenen Verein auf der Grundlage der §§ 37, 44c KWG förmlich, zwangsgeldbedroht und gebührenpflichtig die Einstellung Ihres erlaubnispflichtigen Geschäftsbetriebs und dessen Abwicklung aufzugeben und Sie zur Erteilung von Auskünften über Ihren unerlaubten Geschäftsbetrieb aufzufordern. Weiter hätte ich über die Bestellung einer geeigneten Person als Abwickler zu befinden (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 KWG), da weder Sie, noch Herr Fitzek in der Vergangenheit bereit waren, meinen Bescheiden Folge zu leisten.

Vorab gebe ich Ihnen gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Gelegenheit, binnen einer Frist von **einer Woche ab Bekanntgabe dieses Schreibens** zu den für den Erlass einer Untersagungsverfügung mit Abwicklungsanordnung und Zwangsgeldandrohung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 KWG sowie eines Auskunfts- und Vorlegungsversuchens mit Zwangsgeldandrohung gemäß § 44c Abs. 1 KWG, erheblichen Tatsachen zu äußern und Nachweise vorzulegen, die eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage zulassen. Da ich Herrn Fitzek bereits mehrfach die Erlaubnispflicht Ihrer Geschäftstätigkeit dargelegt habe, erachte ich die Ihnen gesetzte Frist als ausreichend lang, um inhaltlich Stellung zu nehmen.

Vorsorglich gebe ich Ihnen auch in Bezug auf die mögliche Bestellung einer geeigneten Person als Abwickler (§ 37 Abs. 1 Satz 2 KWG) gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme.

Schließlich weise ich Sie nochmals auf die Strafbarkeit nach § 54 KWG hin.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Gohr